



Bielefeld

02.11.2022

**Bilanzierungshilfe
nach NKF-CIG im
Jahresabschluss 2021**

Stadt Bielefeld
Rechnungsprüfungsamt

Auszug aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) v. 29.09.2020

- §5 (2): Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch **Mindererträge** beziehungsweise **Mehraufwendungen** zu ermitteln. 4
- §5 (3): durch eine **gesonderte Erfassung** der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020
- hilfsweise durch eine Nebenrechnung:
Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der **Ergebnisplanung** des Haushaltsjahres 2020 mit dem korrespondierenden Entwurf der **Ergebnisrechnung** für 2020.

Hinweise zur Ermittlung der Corona-bedingten Belastungen

- ein Teil der Mehraufwendungen konnte konkret ermittelt werden (z. B. Desinfektionsmittel, Tests und Masken, eingestelltes Personal)
- für einen Teil der Mehraufwendungen wurde die Pandemie als Ursache unterstellt; Schwankungen waren aber auch in einem Normaljahr möglich (z. B. Kosten der Kommunikation, Reinigung, Betreuung v. Kindern und Jugendlichen, Schüler*innen, Unterbringung von schutzbedürftigen Personen, Mieten ...)
- auch für einen Teil der Mindererträge wurde eine Kausalität zur Pandemie angenommen (geringere Steuereinnahmen, geringere Gebühren und Entgelte z. B. bei Veranstaltungen)
- häufig gehen Mindererträge mit Minderaufwendungen einher
- Ausgleichszahlungen und Erstattungen des Landes wurden bei der Ermittlung der gesamten Corona-bedingten Belastungen mindernd berücksichtigt

Hinweise zur Ermittlung der Corona-bedingten Belastungen

- Eine direkte Ermittlung Corona-bedingter Auswirkungen war nicht immer möglich.
- Die Ermittlung erfolgte auch durch Nebenrechnungen.
- Eine Kausalität zwischen Planabweichung und Corona-Pandemie lässt sich nicht zu 100% gesichert bestätigen.
- Abgrenzung von anderen Ursachen für eine Abweichung z. T. schwierig
- Daher musste mit Annahmen gearbeitet werden.
- Wichtige Grundlage waren Erfahrungs- und Erwartungswerte.
- Eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist daher auf die rechnerische Richtigkeit und Plausibilität beschränkt.
- Die Prüfung ergab keine Anzeichen für unangemessene oder willkürliche Wertansätze im Rahmen der Ermittlung.



Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

		Stadt Bielefeld Bilanz zum 31. Dezember 2021			
		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		
AKTIVA				PASSIVA	
0	Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit	<u>97.542.623,00</u>	<u>29.400.222,00</u>	1	Eigenkapital
1	Anlagevermögen			1.1	Allgemeine Rücklage
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.092.084,81	1.901.691,50	1.2	Sonderrücklagen
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>2.092.084,81</u>	<u>1.901.691,50</u>	1.3	Ausgleichsrücklage
				1.4	Ergebnisvortrag
				1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
					Summe Eigenkapital
					<u>113.360.058,28</u> <u>81.823.676,64</u>
					811.795.020,29 698.570.579,74

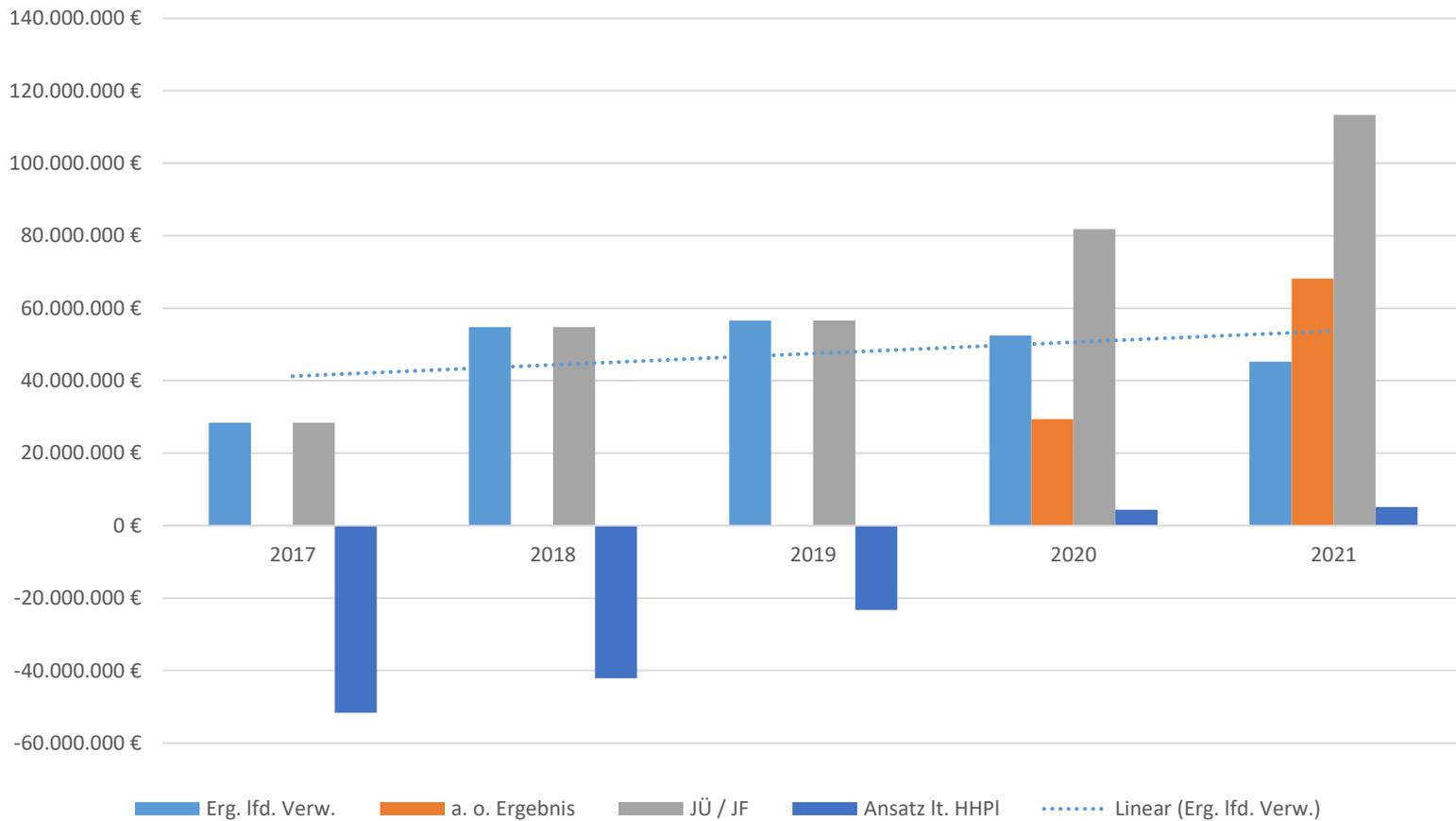
JA 2021, S. 43:

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.217.657,28 €
Außerordentliches Ergebnis (Isolierung Corona-bedingter Schaden/s. auch Ziffer 4.8.1.4)	68.142.401,00 €
Jahresergebnis	<u>113.360.058,28 €</u>

Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

Entwicklung Jahresergebnisse



Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

- Die Ansätze im Haushaltsplan und die tatsächlichen Ergebnisse klaffen regelmäßig auseinander; die Ursachen sind unterschiedlich und werden im Anhang erläutert.
- Diese Abweichungen dienen jedoch der Ermittlung der Bilanzierungshilfe.
- Eine Analyse der Abweichungen ist daher wichtig.
- Eine Zusammenfassung findet sich in den Erläuterungen zum Außerordentlichen Ergebnis (JA 2021, S. 80 f):

Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

Ertrags- und Aufwandsarten	fortg. Ans. 2021	Ist-Erg. 2021	Vergl. Ans./Ist	Davon COVID-19 Pandemiebedingt	übrige Abweichungen
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-576.144.411,00	-563.163.975,20	12.980.435,80	50.639.204,00	-37.658.768,20
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-431.162.811,09	-444.754.092,09	-13.591.281,00	-12.016.603,00	-1.574.678,00
3 + Sonstige Transfererträge	-21.672.073,00	-12.334.597,34	9.337.475,66	550.000,00	8.787.475,66
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-183.977.897,00	-182.180.868,50	1.797.028,50	6.553.443,00	-4.756.414,50
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.879.386,00	-4.013.117,23	1.866.268,77	1.142.371,00	723.897,77
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-146.145.135,67	-180.204.906,08	-34.059.770,41	0,00	-34.059.770,41
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-59.039.201,41	-66.059.325,80	-7.020.124,39	2.825.632,00	-9.845.756,39
8 + Aktivierte Eigenleistungen	-1.477.850,00	-1.081.085,63	396.764,37	0,00	396.764,37
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	-1.425.498.765,17	-1.453.791.967,87	-28.293.202,70	49.694.047,00	-77.987.249,70
11 - Personalaufwendungen	289.126.177,52	265.804.336,85	-23.321.840,67	5.949.556,00	-29.271.396,67
12 - Versorgungsaufwendungen	44.659.076,00	48.372.381,56	3.713.305,56	0,00	3.713.305,56
13 - Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	251.059.027,67	245.693.110,89	-5.365.916,78	11.002.370,00	-16.368.286,78
14 - Bilanzielle Abschreibungen	39.472.251,51	42.747.270,47	3.275.018,96	241.417,00	3.033.601,96
15 - Transferaufwendungen	685.546.204,64	676.982.576,06	-8.563.628,58	-1.675.110,00	-6.888.518,58
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	142.837.153,08	150.788.754,74	7.951.601,66	2.454.610,00	5.496.991,66
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.452.699.890,42	1.430.388.430,57	-22.311.459,85	17.972.843,00	-40.284.302,85
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	27.201.125,25	-23.403.537,30	-50.604.662,55	67.666.890,00	-118.271.552,55
19 + Finanzerträge	-26.065.248,00	-27.568.941,65	-1.503.693,65	475.511,00	-1.979.204,65
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	10.302.044,00	5.754.821,67	-4.547.222,33	0,00	-4.547.222,33
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-15.763.204,00	-21.814.119,98	-6.050.915,98	475.511,00	-6.526.426,98
22 = Ergebnis f. d. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.437.921,25	-45.217.657,28	-56.655.578,53	68.142.401,00	-124.797.979,53
23 + Außerordentliche Erträge	-71.000,00	-68.142.401,00	-68.071.401,00	-68.142.401,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-71.000,00	-68.142.401,00	-68.071.401,00	-68.142.401,00	0,00
26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	11.366.921,25	-113.360.058,28	-124.726.979,53	0,00	-124.797.979,53
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis abzüglich globaler Minderaufwand	11.366.921,25	-113.360.058,28	-124.726.979,53	0,00	-124.797.979,53

Die Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss

Die Bilanzierungshilfe verbessert das Jahresergebnis um den Betrag der ermittelten außerordentlichen Erträge;

- für 2020 um 29,4 Mio. € (weil die einmalige pauschale Gewerbesteuer ausgleichszahlung i. H. v. 59,9 Mio. € schon abgezogen ist)
- Für 2021 um 68,1 Mio. €

Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die tatsächlich schon angefallen sind oder um Erträge, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsbuchhaltung nie hätten gebucht werden dürfen, weil ihnen kein realer Sachverhalt zu Grunde liegt (Realisationsprinzip).

Die Annahme unterstellt, dass in diesen Fällen Aufwendungen i. d. R. auch Auszahlungen und Erträge Einzahlungen darstellen, führt zu dem Schluss:

Der als Bilanzierungshilfe ausgewiesene Betrag in Geld ausgedrückt ist entweder schon ausgegeben oder nie vereinnahmt worden.

Fazit

- Die Bilanzierungshilfe ist ein fiktiver Aktivposten zur rechnerischen Entlastung des Jahresergebnisses
- Die Zuführungen (a. o. Erträge) zur Bilanzierungshilfe und damit die Auswirkungen auf das Jahresergebnis sind beträchtlich und können das Bild vom Jahresabschluss und Kennzahlen verfälschen.
- Das Jahresergebnis wird massiv verändert und muss im Zusammenhang mit anderen Informationen im Jahresabschluss gelesen und interpretiert werden.
- Das „echte“ Jahresergebnis nach der Systematik der Vorjahre ist das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ergebnisrechnung Zeile 22).

Auswirkungen auf die Prüfung und Ausblick

Die Prüfung der Bilanzierungshilfe ist immer dann mit Unsicherheiten behaftet, wenn die Kausalität zwischen Pandemie und Ergebnisauswirkung nicht eindeutig belegt ist (Soll-Ist-Vergleich).

In diesem Zusammenhang getroffene Annahmen sind schwer zu verifizieren oder zu widerlegen. Maßstab für die Prüfung ist dabei der Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses, nicht nachträglich gewonnene Erkenntnisse.

Oberstes Gebot der Jahresabschlussprüfung und Kernelement des Bestätigungs-vermerks nach § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 322 HGB ist die Bestätigung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der kommunale Jahresabschluss entfernt sich immer weiter von dieser Vorgabe durch Gesetzesänderungen, die dem Ziel des NKF zuwiderlaufen.

Die dargestellte Problematik würde sich durch das NKF-CUIG, also die Ausweitung der Aktivierung von Mehraufwendungen und Mindererträgen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der Energiekrise, deutlich verschärfen.

Auswirkungen auf die Prüfung und Ausblick

Die Belastungen werden nicht eliminiert, sondern nur in die Zukunft verschoben.

Bereits jetzt zeigen sich erhebliche Beträge, die jährlich neu isoliert werden, sich in den Folgejahren ab 2025 (2026) zu hohen Abschreibungsbeträgen kumulieren und den Handlungsspielraum zukünftiger Jahre einschränken.

Die Ausweitung der Bilanzierungshilfe auf Belastungen durch den Krieg und die Energiekrise öffnet möglicherweise eine Tür zur Isolierung größerer Belastungen anderer Art; was ist ein Normaljahr?

Der kommunale Jahresabschluss spiegelt zukünftig nur noch ungefähr die tatsächliche wirtschaftliche Lage.

Aber: Einfluss durch Ausübung des Wahlrechts nach § 6 NKF-CIG möglich:

§ 6 (Fn 4)

Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

- (1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.
- (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.
- (3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**